

# RS OGH 2002/10/1 5Ob167/02y

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 01.10.2002

## Norm

GBG §12

GBG §94 Abs1 Z3

## Rechtssatz

Sollen Versorgungsleistungen für den Übergeber einer Liegenschaft durch die Einräumung einer "Reallast" gesichert werden und wird vom neuen Liegenschaftseigentümer auch ausdrücklich in die Einverleibung einer "Reallast" eingewilligt, ist eine Übernahme der Leistungspflicht durch den Besteller für sich und seine Rechtsnachfolger im Eigentum der Liegenschaft anzunehmen. Eine ausdrückliche Erklärung des Bestellers, die dinglich zu sichernde Leistungspflicht nicht nur für sich, sondern auch für seine Rechtsnachfolger im Eigentum der belasteten Liegenschaft zu übernehmen, ist nicht erforderlich.

## Entscheidungstexte

- 5 Ob 167/02y

Entscheidungstext OGH 01.10.2002 5 Ob 167/02y

Veröff: SZ 2002/127

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2002:RS0116901

## Dokumentnummer

JJR\_20021001\_OGH0002\_0050OB00167\_02Y0000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)